



Abteilungspräsidentin Gräfin Praschma

Leiterin der Abteilung

Internationale Aufgaben, Grundlagen Asylverfahren und Migration

Nürnberg, 21.04.2016

Öffentliche Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 25.04.2016 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Einstufung der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten“ (BT-Drucksache 18/8039 vom 06.04.2016)

Stellungnahme des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt):

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge begrüßt den Gesetzentwurf der Bundesregierung, da er in der Praxis zu einer Verminderung der Zahl unberechtigter Asylantragstellungen von Staatsangehörigen aus Marokko, Algerien und Tunesien führen wird und zudem die Bearbeitung der eingereichten Anträge erleichtert und beschleunigt.

1. Signalwirkung des Gesetzes

Allein die Diskussion um die Einführung des Gesetzes im Januar 2016 hat ab dem Februar zu einer spürbaren Reduzierung bei den Neuzugängen geführt. Das ergibt sich aus den Registrierungszahlen nach dem Verteilungssystem EASY, das keine Personaldaten enthält.

	2015	Januar 2016	Februar 2016	März 2016	Gesamt 2016
Algerien	13.833	1.563	263	212	2.038
Marokko	10.258	1.623	274	225	2.122
Tunesien	1.945	170	62	43	275
Gesamt	26.036	3.356	599	480	4.435

Die gesetzliche Einstufung von Marokko, Algerien und Tunesien als sichere Herkunftsstaaten würde wegen der damit verbundenen Rechtsfolgen für unberechtigte Antragsteller nach Einschätzung des Bundesamtes nachhaltig eine abschreckende Wirkung entfalten:

- Bei der Einstufung als sichere Herkunftsstaaten wäre es möglich, Personen aus dem Maghreb in besonderen Aufnahmeeinrichtungen gemäß § 5 Abs. 5

Asylgesetz unterzubringen und gemäß § 30 a Asylgesetz ein beschleunigtes Verfahren innerhalb einer Woche durchzuführen.

- Die Wohnpflicht in solchen besonderen Aufnahmeeinrichtungen ist auf den Bezirk begrenzt und würde bei einer Ablehnung als offensichtlich unbegründet auch bis zur Beendigung des Aufenthaltes fort dauern, § 30a Abs. 3 Asylgesetz. Dasselbe gilt gemäß § 47 Abs. 1a Asylgesetz aber auch für Staatsangehörige aus sicheren Herkunftsstaaten, die in normalen Aufnahmeeinrichtungen zu wohnen haben für sechs Monate und bis zur Aufenthaltsbeendigung auch darüber hinaus.
- Damit sind bei vollziehbarer Ausreisepflicht gem. § 1 Abs. 1 Nr. 5 Asylbewerberleistungsgesetz auch Einschränkungen beim Leistungsbezug sowie die Beschränkung auf Sachleistungen verbunden, § 1a Abs. 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz. Dies betrifft vor allem diejenigen, bei denen eine Abschiebung aus von „ihnen selbst zu vertretenden Gründen“ nicht durchgeführt werden konnte, bspw. weil ihnen vorgeworfen wird, keine Identitätsdokumente vorgelegt zu haben. Das kommt bei Antragstellern aus den Maghrebstaaten häufig vor.
- Die Einstufung als sicherer Herkunftsstaat verhindert gemäß § 61 Abs. 2 S. 4 Asylgesetz auch den Zugang zum Arbeitsmarkt.
 - Einem Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat gemäß § 29a, der nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt hat, darf während des Asylverfahrens die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden.
 - Falls ihr Antrag auf Asyl nach dem 31.08.2015 abgelehnt wurde, erhalten sie ein unbefristetes Arbeitsverbot (§ 60a Abs. 6 Nr. 3 Aufenthaltsgesetz). Danach darf einem geduldeten Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden.
- Gemäß § 44 Abs. 4 letzter Satz Aufenthaltsgesetz ist die Teilnahme am Integrationskurs im Rahmen verfügbarer Plätze nicht vorgesehen. Denn bei einem Asylbewerber, der aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammt, wird vermutet, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist.
- Hinzu kommt, dass das Bundesamt gemäß § 11 Abs. 7 Aufenthaltsgesetz gegen einen Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat, dessen Asylantrag nach § 29a Absatz 1 des Asylgesetzes als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, ein befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot anordnen kann, das mit Bestandskraft der Entscheidung über den Asylantrag wirksam wird. Bei der ersten Anordnung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach Satz 1

soll die Frist ein Jahr nicht überschreiten. Im Übrigen soll die Frist drei Jahre nicht überschreiten.

2. Anzeichen für fehlenden Schutzbedarf

In den Antragszahlen der Geschäftsstatistik des Bundesamtes spiegeln sich die EASY- Zugänge aus dem Jahr 2015 nicht wider. Die Länder haben große Schwierigkeiten, Asylsuchende aus Marokko, Algerien und Tunesien überhaupt zur Antragstellung zu bewegen und dem Bundesamt zuzuführen. Es hat deshalb in Nordrhein-Westfalen in der 15. Kalenderwoche eine Maßnahme mit Polizeiunterstützung gegeben. Diese mangelnde Mitwirkungsbereitschaft von Staatsangehörigen aus den Maghreb-Staaten lässt aus Sicht des Bundesamtes Zweifel aufkommen, ob das Begehren nach Internationalem Schutz in zahlreichen Fällen im Vordergrund der Einreise nach Deutschland steht. Außerdem besteht die Vermutung, dass sich Asylsuchende aus Marokko, Algerien und Tunesien mehrfach über EASY verteilen lassen, da es eine große Differenz zwischen den EASY-Verteilungszahlen von **30.471** in den letzten 15 Monaten und den Antragszahlen beim Bundesamt in Höhe von **6.726** im selben Zeitraum gibt. Ein solches Verhalten lässt auf fehlenden Schutzbedarf schließen.

	2015	Januar 2016	Februar 2016	März 2016	Gesamt 2016*
Algerien	2.240	179	556	205	932
Marokko	1.747	225	216	188	655
Tunesien	923	43	84	101	229
Gesamt*	4.910	447	856	494	1.816

*Wegen nachträglicher Erfassungen ist keine Addition möglich.

3. Marokko, Algerien und Tunesien sind sicheren Herkunftsstaaten

Die Entscheidungspraxis des Bundesamtes bestätigt die Richtigkeit der Einstufung von Marokko, Algerien und Tunesien als sichere Herkunftsstaaten. Die Maghreb Länder befinden sich seit Februar 2016 in der prioritären Bearbeitung. So liegen die Entscheidungszahlen schon nach dem ersten Quartal 37 Prozent höher als im Jahr 2015. Dabei zeigt sich eine abnehmende Gesamtschutzquote: diese betrug 2015 noch 2,1 Prozent, sie ist aber im ersten Quartal auf 0,7 Prozent gefallen.

	Entscheidungen 2015	Ge- schütz- te Per- sonen	Ge- samt- schutz- quote	Entschei- dungen 2016	Ge- schütz- te Per- sonen	Ge- samt- schutz- quote	offen- sicht- lich unbe- gründet	Anteil
Algerien	1.119	18	1,6 %	1.771	6	0,3 %	1.206	68,1 %
Marokko	962	36	3,7 %	1.288	16	1,2 %	1.039	80,7 %
Tunesien	524	1	0,2 %	507	3	0,6 %	317	60,5 %
Gesamt*	2.605	55	2,1 %	3.566	25	0,7 %	2.282	64 %

Auch bei Einstufung als sicheren Herkunftsstaaten haben Antragsteller aus Marokko, Algerien und Tunesien die Möglichkeit, die Vermutung zu widerlegen. Da Bundesamt ist in der Frage der Homosexualität und der Strafbarkeit homosexueller Handlungen in allen drei Herkunftsländern sensibilisiert, auch was mögliche Übergriffe Dritter auf Homosexuelle betrifft, und hat den Entscheidern entsprechende Vorgaben gemacht. Das gilt auch für die Situation religiöser Minderheiten und Konvertiten, Schwierigkeiten von Journalisten, von Frauen und Mädchen sowie Haftbedingungen. Auch die Westsahara-Problematik betreffend Marokko ist bekannt.

4. Erleichterung bei der Bearbeitung für das Bundesamt durch die Einstufung von Marokko, Algerien und Tunesien als sichere Herkunftsstaaten

Durch die Einstufung von Marokko, Algerien und Tunesien als sichere Herkunftsstaaten würde die Arbeit für das Bundesamt erleichtert und beschleunigt.

- Nach die Neuregelung in § 33 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 Asylgesetz ist es bei Nichterscheinen zur Anhörung möglich, das Verfahren nach § 33 Abs. 5 Asylgesetz einzustellen. Dies kommt bei Antragstellern aus diesen Ländern häufig vor. Taucht der Antragsteller innerhalb von neun Monaten wieder auf, müsste das Verfahren jedoch fortgesetzt werden. Stammt der Antragsteller aber aus einem sicheren Herkunftsstaat, kann der Antrag sogleich als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden, wenn keine ausreichende Entschuldigung für die Nichtteilnahme an der Anhörung erfolgt. Zur Begründung: Bei sicheren Herkunftsstaaten trägt der Antragsteller die Darlegungslast für die Widerlegung der gesetzlichen Vermutung der Verfolgungsfreiheit in seinem Einzelfall. Bei unentschuldigtem Nichterscheinen zur Anhörung hat der Antragsteller gegen ihn stehende Vermutung nicht widerlegt.

- Die Bearbeitung der Asylverfahren von Antragstellern aus den Maghreb-Staaten wird dadurch zusätzlich beschleunigt, dass das Bundesamt die offensichtliche Unbegründetheit nicht mehr im Einzelfall darlegen muss, sondern auf die Einstufung durch den Gesetzgeber verweisen kann. Derzeit sind rund zwei Drittel der Verfahren offensichtlich unbegründet. Mit Stand 31.03.2016 sind knapp 5.000 (4.966) Verfahren aus allen drei Herkunftsländern beim Bundesamt anhängig. Angesichts der hohen EASY-Zahlen aus dem Jahr 2015 kann trotz der unterstellten Mehrfachregistrierungen erwartet werden, dass noch einige tausend Verfahren bevorstehen und die vorgesehenen gesetzlichen Änderungen Anwendungsraum hätten.

5. Die Rückkehr in die Maghreb-Staaten ist möglich

Gegen die Einstufung von Marokko, Algerien und Tunesien als sichere Herkunftstaaten ist eingewendet worden, sie sei nicht vertretbar, weil eine Rückkehr nicht stattfinde. Das Argument ist so nach den Erfahrungen der Praxis im ersten Quartal nicht zutreffend.

- Bei der freiwilligen Rückkehr ist von der Tendenz schon eine leichte Zunahme zu verzeichnen, insbesondere bei Marokko, wohin schon jetzt mehr Personen zurückgekehrt sind als im Jahr 2015.

	2015	Januar	Februar	März	Gesamt
Algerien	37	3	5	8	16
Marokko	19	4	8	10	22
Tunesien	15	2	2	2	6
Gesamt	71	9	15	20	44

- Auch die Zahl der Abschiebungen in die Herkunftstaaten Marokko, Algerien und Tunesien weist im Vergleich zum Jahr 2015 bereits leicht steigende Tendenz auf. Die Abschiebungen bewegen sich in folgendem Rahmen:

	2015	Januar 2016	Februar 2016	März 2016	Gesamt
Algerien	182	21	28	18	67
Marokko	176	12	18	30	60
Tunesien	79	5	12	9	26
Gesamt	437	38	58	57	153